

Landratsamt Böblingen  
Amt für Vermessung und Flurneuordnung -untere Flurbereinigungsbehörde-  
Parkstraße 2, 71034 Böblingen, Tel. 07031/663-5000

## Öffentliche Bekanntmachung

vom 22.09.2025, Az.: B 04\_10

### Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf

#### Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf liegen ab Montag, 13.10.2025 bis einschließlich Montag, 03.11.2025 im Rathaus der Gemeinde Hildrizhausen, Herrenberger Straße 13, 71157 Hildrizhausen sowie im Rathaus der Gemeinde Altdorf, Kirchplatz 4/1, 71155 Altdorf während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung findet statt am

Mittwoch, 15.10.2025 um 19:00 Uhr  
im Schönbuchsaal Hildrizhausen,  
Im Sommerfeld 2, 71157 Hildrizhausen.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Mitarbeiter des Amtes für Vermessung und Flurneuordnung wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Vermessung und Flurneuordnung geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Vermessung und Flurneuordnung die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,

DocuSigned by:

*Anja Degner-Baxmann*

588AB6F5E9BF476...

2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Die Grundstückseigentümer erhalten per Post einen „Flurbereinigungsnachweis Alter Bestand“ zugesandt. Dieser ist zu den genannten Terminen mitzubringen.

**Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.**

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörenden Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4832](http://www.lgl-bw.de/4832)) eingesehen werden.

gez. Kallning